

Arbeiter-und-Bauern-Fakultät im Jahre 1955 das Medizinstudium aufgenommen hat, ist wegen der Geburten der beiden Kinder längere Zeit vom Studium beurlaubt worden. Während sie ursprünglich ein Leistungsstipendium von monatlich 220 DM erhielt, ist dieses unter Berücksichtigung der Einnahmen des Klägers auf monatlich 114 DM gekürzt worden. Das Bezirksgericht hat zur Begründung der Verurteilung des Klägers zur Unterhaltszahlung an die Verklagte ausgeführt, diese sei bei der Höhe des Stipendiums noch auf einen Unterhaltsbeitrag vom Kläger angewiesen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des bezirksgerichtlichen Urteils beantragt, jedoch nur soweit der Kläger zur Zahlung von Unterhalt an die Verklagte verurteilt worden ist. Der Antrag hatte Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Die in §§ 13 und 14 EheVO getroffene Unterhaltsregelung geht von dem Grundsatz aus, daß sich nach der Ehescheidung jeder Ehegatte selbst zu unterhalten hat. Dieser Grundsatz trägt einmal dem Bedürfnis Rechnung, mit der Scheidung der Ehe im Interesse der Ehegatten wegen der bestehenden Spannungen nicht nur alle persönlichen Beziehungen, sondern auch die materiellen Bindungen zwischen ihnen aufzuheben. Zum anderen liegt ihm die Erkenntnis zugrunde, daß die Frauen durch die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit und die so zu erlangende wirtschaftliche Selbständigkeit sich in ihrer Persönlichkeit weit besser entfalten und entwickeln können als in der Enge ihrer Häuslichkeit. Erst auf diesem Wege läßt sich auch die den Frauen gesetzlich garantierte Gleichberechtigung allseitig verwirklichen. Die im § 13 EheVO aufgestellte Forderung, daß die geschiedene Ehefrau grundsätzlich ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen hat, erfährt ihre Berechtigung dadurch, daß in unserer Republik für jeden arbeitsfähigen Bürger die Voraussetzungen geschaffen worden sind, eine seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Berufstätigkeit auszuüben. Um aber dem während der Ehe nicht beruflich tätig gewesen arbeitsfähigen Ehegatten, insbesondere der geschiedenen bisherigen Hausfrau und Mutter, den Übergang in das Erwerbsleben zu erleichtern und die dabei entstehenden Schwierigkeiten möglichst zu mildern, sieht § 13 Abs. 1 EheVO eine zeitlich begrenzte Unterhaltsgewährung vor.

Die Voraussetzungen für eine Unterhaltsgewährung der Verklagten sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Verklagte hat — von einigen Unterbrechungen abgesehen — während der Ehe an einer Universität studiert. Sie hat während ihres Studiums ein Stipendium erhalten, das lediglich nach der Eheschließung mit Rücksicht auf das Einkommen des Klägers auf 114 DM monatlich herabgesetzt worden ist. Für die Verklagte hat sich keine durch die Ehescheidung verursachte Veränderung der Lebensgestaltung im Sinne des dem Unterhaltsrecht innewohnenden Grundsatzes vollzogen.

Der Studierende in der Deutschen Demokratischen Republik ist, wirtschaftlich betrachtet, nicht mehr unselbständig. Unser Arbeiter-und-Bauern-Staat fördert die wissenschaftliche Arbeit in besonderem Maße und widmet der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses größte Aufmerksamkeit. Durch eine großzügige Stipendiengewährung wird für alle befähigten Studierenden die materielle Grundlage zur Durchführung des Studiums geschaffen. Damit sind in unserer Republik erstmalig in Deutschland die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß der Bildungsgang nicht von der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Eltern oder anderer unterhaltsverpflichteter Personen abhängig ist. Das in der Verfassung garantierte Recht jedes Bürgers auf umfassende Bildung zur allseitigen Entfaltung seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte hat durch die großzügigen und umfassenden Maßnahmen unseres Staates volle Verwirklichung gefunden. Aus alledem ergibt sich, daß auch der geschiedene Ehegatte zur Durchführung seines Studiums auf Unterhalts-

zahlungen durch den anderen Ehegatten nicht angewiesen ist. Er ist so zu behandeln wie jeder wirtschaftlich Selbständige, wie sich insbesondere auch aus der Bestimmung in § 2 Abs. 4 der Stipendienverordnung vom 3. Februar 1955 ergibt. Er befindet sich in der gleichen Lage wie ein unverheirateter Studierender. Wenn, wie im vorliegenden Fall, das Stipendium der Studierenden Frau im Hinblick auf das Einkommen des Ehemannes während der Ehe herabgesetzt worden ist, wird durch die Ehescheidung eine Neufestsetzung des Stipendienbetrages erforderlich. Nach den Ausführungen der Verklagten im Kassationsverfahren ist dies bereits geschehen. Sie erhält jetzt ein monatliches Stipendium von 190 DM, ist verpflichtet und in der Lage, ihren Unterhalt daraus zu bestreiten. Sie hat daher keinen Anspruch auf Unterhaltsgewährung durch den Kläger, auch nicht für eine Übergangszeit.

Damit wird allerdings nicht ausgeschlossen, daß nicht dennoch in Ausnahmefällen auch einem geschiedenen studierenden Ehegatten ein Unterhaltsanspruch zuerkannt werden könnte. Dies wird z. B. der Fall sein, wenn die Eheauflösung für ihn eine wesentliche Veränderung der Lebensgestaltung mit sich bringt, wie etwa einen Orts- oder Wohnungswechsel und gegebenenfalls auch damit verbundene Kosten für die Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände. Diese oder ähnliche Voraussetzungen sind aber im vorliegenden Fall nicht gegeben. Nach den nicht angefochtenen Feststellungen des bezirksgerichtlichen Urteils hat die Verklagte seit der Eheschließung mit ihren Kindern in E. gewohnt und von dort aus ihr Studium wegen der nur kurzen Entfernung zum Universitätsort durchführen können. Durch die Ehescheidung sind keine Veränderungen in diesen Verhältnissen erforderlich, so daß ein Unterhaltsanspruch auch hieraus nicht abgeleitet werden könnte.

#### § 19 EheVO; Richtlinie Nr. 10 des OG.

Die Kostenverteilung im Scheidungsverfahren darf nicht in Widerspruch zur Sachentscheidung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien stehen.

OG, Urt. vom 22. Dezember 1960 - 1 ZzF 57/60.

Mit Urteil vom 22. Juli 1960 hat das Kreisgericht die Ehe der Parteien geschieden, das Sorgerecht über die beiden minderjährigen Kinder der Klägerin übertragen und den Verklagten verurteilt, an die beiden Kinder einen monatlichen Unterhalt in Höhe von je 60 DM zu zahlen. Die Gerichtskosten hat es dem Verklagten auferlegt, die außergerichtlichen Kosten jeder Partei selbst.

Dazu hat es festgestellt:

Der Verklagte habe durch sein Verhalten den Zerfall der Ehe allein verursacht. Das habe schon das Bezirksgericht in dem vorangegangenen, vom jetzigen Verklagten angestrebten Scheidungsverfahren festgestellt. Die Ehe sei seinerzeit nur mit Rücksicht auf die Interessen der Kinder aufrecht erhalten worden, obwohl sie auch damals schon durch das ehewidrige Verhalten des Mannes zerrüttet gewesen sei. Der Verklagte sei aber auch nach Abweisung seiner Klage nicht im geringsten an dem Fortbestehen der Ehe interessiert gewesen. Er habe seine Frau und auch die Kinder völlig lieblos behandelt, vor allem „in der Frau nur ein Objekt zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse“ gesehen. Zu den Kindern habe er keine innere Bindung gehabt und habe auch keinerlei Interesse an ihrer Entwicklung gezeigt. Die Ehe habe daher auch aus diesen Gründen ihren Sinn verloren.

Das Sorgerecht habe nur der Klägerin übertragen werden können, da nur sie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erziehung im Einklang mit unseren sozialistischen Anschauungen biete. Der Verklagte müsse aber wenigstens in materieller Hinsicht einen Beitrag leisten, wenn er schon keinen Anteil an der geistigen und körperlichen Entwicklung der Kinder nehme.

Die getroffene Kostenentscheidung hat das Kreisgericht damit begründet, daß unter Würdigung der in der Verhandlung getroffenen Feststellungen und der Tatsache, daß